

Satzungsändernde Beschlüsse der Ständigen Konferenz vom 09.03.2019

Änderungen sind durch Fettdruck bzw. Streichung kenntlich gemacht

§ 33 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied fachlich unterstehen:
- a) Fußballausschuss
 - b) Schiedsrichterausschuss
 - c) Leichtathletikausschuss
 - d) Jugendausschuss
 - e) Freizeit- und Breitensportausschuss bis Ende der Legislaturperiode 2016-2019**
 - f) Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung

Die Zuordnung der ständigen Ausschüsse zu den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern erfolgt über das Ressortprinzip gemäß § 26 Absatz (8). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Präsidium Kommissionen berufen werden.

- (2) Das Präsidium ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
- ~~(3) Die Ausschussmitglieder müssen einem Mitgliedsverein angehören.~~
- (3) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse werden durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen. In ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 32 Absatz (6) keine Anwendung.
- (4) Das Präsidium regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung

§ 44 Aufgaben des ordentlichen Kreistages

Der ordentliche Kreistag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und des Kreissportgerichtes;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes;
- c) Wahl des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses;
- d) Wahl des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses;
- e) ~~Wahl des Vorsitzenden des Kreisausschusses für Qualifizierung/Vereinsentwicklung;~~
- f) ~~e) Wahl des Vorsitzenden des Kreissportgerichtes und der 5-7 4 - 6 Beisitzer;~~
- g) ~~f) Wahl der Mitglieder für das zuständige Bezirkssportgericht;~~
- h) ~~g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.~~
- i) Wahl der Kreisdelegierten für die Verbandstage des FLVW und des WDFV.

§ 45 Der Kreisvorstand

Absätze 1 – 5 unverändert

~~(6) Die Bestellung der Kreisdelegierten für die Verbandstage des FLVW und des WDFV bleibt der Regelung in der Geschäftsordnung vorbehalten.~~

~~(7)~~ **(6)** Der Kreisvorsitzende ist die spielleitende Stelle des Kreises. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Staffelleiter eingesetzt werden. Diese Staffelleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die spielleitende Stelle. Nach Maßgabe dieser Zuständigkeit haben sie das Recht, Verfahren vor den Sportgerichten anhängig zu machen.

Die Staffelleiter werden durch den Kreisvorstand berufen.

Verwaltungsentscheidungen der Staffelleiter als Spielleitende Stellen können nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisvorstand als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

Näheres regelt die Fußballordnung.